

Satzung
des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ über die Ermächtigung der
Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in
kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der
Mahnung

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 566) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ am 12.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Abwassergebührenberechnung für den Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beauftragte Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky (Verwaltungshelfer) wird ermächtigt, im Namen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

1) Die in § 1 erteilte Ermächtigung betrifft die Befugnis, im Namen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ Rietschen, folgende Bescheide zu erlassen:

- a) Abwassergebührenbescheide (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
- b) Stundungs- und Ratenzahlungsbescheide (§§ 222 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG) in Verfahren nach Buchstabe a),
- c) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen – SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a) und b).

§ 3

Diese Satzung tritt 02.01.2014 in Kraft.

Rietschen, den 13.11.2013



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband "Schöpsaue"

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

(4) Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.